

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel und Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Finanzministeriums

Beabsichtigte Rettung der LBBW

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welchen rechtlichen Status hat die geplante privatrechtliche Kapitalgesellschaft, die das Kapital für die LBBW aufzubringen hat?
2. Welchen gesellschaftsrechtlichen Status hat die neu zu gründende Kapitalgesellschaft bei der LBBW; handelt es sich
 - a) um eine neue Gesellschafterin und wenn ja, wieso verändern sich die Mehrheitsverhältnisse der bisherigen Gesellschafter dann,
 - b) um Fremdkapital und wenn ja, wie wird dieses abgesichert?

24. 11. 2008

Dr. Wetzel, Dr. Rülke FDP/DVP

Antwort*)

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 Nr. S-3212.LBW/59 beantwortet das Finanzministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welchen rechtlichen Status hat die geplante privatrechtliche Kapitalgesellschaft, die das Kapital für die LBBW aufzubringen hat?*
2. *Welchen gesellschaftlichen Status hat die neu zu gründende Kapitalgesellschaft bei der LBBW; handelt es sich*
 - a) *um eine neue Gesellschafterin und wenn ja, wieso verändern sich die Mehrheitsverhältnisse der bisherigen Gesellschafter dann,*
 - b) *um Fremdkapital und wenn ja, wie wird dieses abgesichert?*

Zu Ziff. 1. und 2.:

Die Überlegungen, in welcher Form der auf das Land entfallende Anteil an der Stammkapitalerhöhung bei der LBBW vorgenommen wird, sind noch nicht abgeschlossen.

Alternativ kann der Landesanteil an der Kapitalerhöhung direkt über das Land oder aber über eine GmbH erfolgen. Die GmbH würde weiterer Träger der LBBW, was allerdings eine vorherige Änderung des Landesbankgesetzes voraussetzt. Die Beteiligungsverhältnisse der seitherigen Träger würden sich aber bei zusammengefasster Betrachtung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung nicht verändern.

Die Kapitalerhöhung würde in beiden Fällen fremdfinanziert, wobei die Fremdfinanzierung bei der GmbH über eine Bürgschaft bzw. Garantie des Landes abgesichert werden müsste.

Stächele

Finanzminister

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.